



# BAUVERTRAG (ANGEBOT)



BUNDESINNUNG BAU

## MUSTERBAUVERTRAG zur Anwendung empfohlen von der Bundesinnung Bau

### PRÄAMBEL:

Die vorliegende Angebots-(Vertrags-)schablone gibt das Gerüst für den Abschluss eines Bauvertrages vor, welches sowohl für die Angebotslegung als auch, nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner, als Bauwerkvertrag Anwendung finden kann.

Die Anwendung ist nicht auf Baugewerbfirmer beschränkt. Dieser Musterbauvertrag kann auch für alle Gewerbe des Bauhilfs- und Baunebengewebes Verwendung finden. Für immaterielle Leistungen (Planungen, Bauführertätigkeiten etc.) ist diese Vertragsschablone nicht, oder nur bedingt geeignet. Die Vertragsbedingungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“, (Ausgabe 1.3.2002) welche gemäß 2.8 dieser Vereinbarung die Allgemeinen Vertragsbedingungen darstellen, sind einem nicht fachkundigen AG gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

### Zwischen

---

---

---

---

---

Auftraggeber (AG)

---

Auftragnehmer (AN)

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

### 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES:

Dem AN wird die Ausführung der \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Leistung; z.B. „Baumeisterarbeiten“)

für das Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
(Objektbezeichnung; z.B. „Einfamilienhaus“)

in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ übertragen.  
(Ort der Bauleistung)



## 2. VERTRAGSUNTERLAGEN:

(Zu 5.2 der ÖNORM B 2110)

Als Vertragsbestandteile - wenn vorhanden, ankreuzen - gelten in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

- 2.1  dieser Bauvertrag,
- 2.2. die Beschreibung der Leitung durch folgende Unterlagen:
- 2.2.1  das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (LV) und/oder die Leistungsbeschreibung;  
Anlage(n) Nr.: \_\_\_\_\_
- 2.2.2  die Pläne (Zeichnungen); Anlage(n) Nr.: \_\_\_\_\_  
(wenn vorhanden, Plannummer und Datum angeben)
- 2.2.3  sonstige Unterlagen: \_\_\_\_\_
- 2.3  Sonstige Vertragsbedingungen \_\_\_\_\_
- 2.4  AGAB – Allgemeine Geschäftsbedingungen, herausgegeben v. d. Bundesinnung Bau Ausgabe 5/2002
- 2.5  die ÖNORMen mit technischen Inhalten
- 2.6  die auf die Leistungserbringung anwendbaren ÖNORMen mit vornominierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen) der Serie B 22xx. – siehe auch Abschnitt 5.1.2 der ÖNORM B 2110.
- 2.7  die ÖNORMen B 2110 und B 2111

In ÖNORMen kann jedenfalls an folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Österreichisches Normungsinstitut, Tel.: 01/213 00-309; Heinestr. 38, 1021 Wien
- Wirtschaftskammer Bgld., WIFI, Tel.: 02682/695-96 Glöbezeile 1, 7001 Eisenstadt
- Wirtschaftskammer Ktn., WIFI, Tel.: 0463/58 68-975 Kempfstraße 1, 9021 Klagenfurt
- Wirtschaftskammer NÖ., Umwelt, Technik, Innovation, Tel.: 01/53 466-429; Herrengasse 10, 1010 Wien
- Wirtschaftskammer OÖ., Umweltpolitik und Technik, Tel.: 0732/78 00-544; Hessenplatz 3, 4020 Linz
- Wirtschaftskammer Sbg., WIFI, Tel.: 0662/88 88-433 Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg
- Wirtschaftskammer Stmk., Sekt. Industrie, Tel.: 0316/601-226; Körblergasse 111-113, 8021 Graz
- Wirtschaftskammer T., Sekt. Industrie, Tel.: 0512/53 10-263, Meinhardstr. 14, 6021 Innsbruck
- WIFI, Vbg., Technologietransfer-Zentrum, Tel.: 05572/38 94-85, Bahnhofstr. 24, 6850 Dornbirn
- Wirtschaftskammer W., WIFI, Tel.: 01/476 77-548 Währinger Gürtel 97, 1181 Wien

### 3. VERTRETUNG DER VERTRAGSPARTNER:

(Zu 5.6 der ÖNORM B 2110)

**3.1** Der AG wird vertreten durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(evtl. Name und Anschrift des Vertreters, z.B. Architekt, Planungsbüro samt zuständigem Mitarbeiter, Mitarbeiter des AG)*

Der oben angeführte Vertreter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des AG zu handeln. Insbesondere ist er berechtigt, Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Regieleistungen anzuordnen. Der Vertreter ist weiters zum Empfang von Erklärungen des AN an den AG berechtigt und diese gelten wie beim AG eingegangen (allfällig Unzutreffendes streichen).

Eventuelle Ergänzung: \_\_\_\_\_

**3.2** Der AN wird vertreten durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(Name des verantwortlichen Bauleiters. Erfolgt die Vertretung durch eine nicht im Betrieb des AN eingegliederte Person, so ist auch der Vertretungsumfang bekannt zu geben)*

## 4. VERGÜTUNG:

### 4.1 Preisart

(Zu 5.28 der ÖNORM B 2110)

Als Vergütung für die unter Pkt. 1 bezeichnete und unter Pkt. 2. beschriebene Leistung wird (Zutreffendes ankreuzen und Beträge einsetzen)

#### 4.1.1 **Kostenvoranschlag:** für die gem. Pkt. 2.2.1. detailliert beschriebene und positionsweise ausgepriesene Leistung wird als Auftragssumme:

ODER

€ \_\_\_\_\_ zuzüglich gesetzlicher

MWSt. von: \_\_\_\_\_ % € \_\_\_\_\_

**Auftragssumme** € \_\_\_\_\_ vereinbart

**Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor.**

Die Vergütung erfolgt nach den ausgeführten Mengen mal den vereinbarten Einheitspreisen laut LV gem. Pkt. 2.2.1

#### 4.1.2 **Pauschalvertrag:** Die Pauschalsumme für die in Pkt. 2.2. beschriebene Leistung beträgt:

ODER

€ \_\_\_\_\_ zuzüglich gesetzlicher

MWSt. von: \_\_\_\_\_ % € \_\_\_\_\_

**Auftragssumme** € \_\_\_\_\_

Die Auftragssumme gilt für die lt. Pkt. 2.2 beschriebene Leistung (Pauschalvertrag). Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen (siehe auch Pkt. 4.4).

#### 4.1.3 **Regievertrag:** Die Abrechnung von selbständigen Regieleistungen nach Regiepreisen wird gem. folgenden Verrechnungssätzen je Stunde vereinbart:

<b>Arbeitskräfte:</b>	exkl./inkl. _____ % MwSt.	<b>Arbeitskräfte:</b>	exkl./inkl. _____ % MwSt.
Polier	_____ € _____ €	Maschinist	_____ € _____ €
Vorarbeiter	_____ € _____ €	Bauhilfsarbeiter	_____ € _____ €
Facharbeiter	_____ € _____ €	Lehrling	_____ € _____ €

Die angeführten Stundenverrechnungssätze gelten für die Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit und ohne Erschwerniszuschläge. Die Preise für Überstunden werden wie folgt berechnet: Der 50%-ige-Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100%-ige Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis, je nach lautendem Kollektivvertrag zu bezahlenden Erschwerniszulagen erhöhen sich die angegebenen Beiträge um den, im Kollektivvertrag vorgesehenen Prozentsatz der Erschwerniszulage.

**Geräte:** Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in der Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL; Vereinigung Industrieller Bauunternehmer Österreichs- VIBÖ) zu Vertragsabschluss gültigen Fassung, unter Berücksichtigung folgenden Faktors (bei keiner Angabe gilt 1.00), zur Anwendung.

Faktor: \_\_\_\_\_

**Stoffe/Fremdleistungen:**

Zuschlagssatz auf die Selbstkosten von Stoffen: \_\_\_\_\_ %

Zuschlagssatz auf die Selbstkosten von Fremdleistungen \_\_\_\_\_ %

Die Zuschlagssätze kommen auch bei beigestellten Lieferungen/Leistungen durch den AG auf die branchenüblichen Wertansätze zur Verrechnung, sofern die Beistellung nicht schon vor Vertragsabschluss vereinbart wurde (vgl. Abschnitt 5.23.9 der ÖN B 2110)

**4.1.4** Sonstige Vergütungsvereinbarungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4.2** Folgende Leistungen werden vom AN anderen Auftragnehmern des Auftraggebers zur Verfügung gestellt:

	Nein	Ja	Vergütungsregelung
Strom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Sanitäreinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Schuttcontainer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

### 4.3 Preisveränderungen (Zu 2.28.3 der ÖNORM B 2110)

**4.3.1**  Die angebotenen Preise gelten als veränderliche Preise (Pkt. 4.3.3 und ggf. Pkt. 4.3.4 beachten).  
Die Preisumrechnung im Falle der Vereinbarung von Pkt. 4.2.1 erfolgt nach den Werten der Baukostenveränderung (Quelle: BMwA). Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2111 „Preisumrechnung von Bauleistungen, Ausgabe 2000. Fällt der Stichtag für die Preisumrechnung in einen Zeitraum zwischen zwei Leistungsfeststellungen, wird falls sich die Leistung vor bzw. nach dem Stichtag nicht mehr feststellen lässt, die Leistung linear interpoliert. Besteht im LV keine Preisaufgliederung, wird das Verhältnis LOHN zu SONSTIGES bei allgemeinen Hochbauarbeiten mit 60% / 40% bei Umbauarbeiten und Fassadenarbeiten mit 80% / 20% festgelegt.

ODER

**4.3.2**  Die angebotenen Preise gelten als Festpreis.

**4.3.3** Für **Verbrauchergeschäfte** bei Vereinbarung veränderlicher Preise gem. 4.3.1:

**4.3.3.1**  Veränderliche Preise im Sinne von 4.3.1 werden vom Auftragnehmer gemäß KSchG innerhalb der ersten zwei Monate ab Vertragsschließung nicht begehrt.

**4.3.3.2**  Abweichend von 4.3.3.1 wird ausdrücklich vereinbart und durch Unterschrift des Verbrauchers bestätigt:

Veränderliche Preise im Sinne von 4.3.1 gelten auch innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss als vereinbart, soweit die sachlichen Voraussetzungen zutreffen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verbrauchers

**4.3.4** Allfällige Abweichungen und/oder Ergänzungen zu Pkt. 4.32:

---

---

### 4.4. Leistungsänderungen - zusätzliche Leistungen (Zu 5.24 der ÖNORM B 2110)

**4.4.1** Für durch den AG oder dessen Vertreter (siehe Pkt. 3) angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

**4.4.2** Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag (Pkt. 4.1.1) im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgeltes als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN spätestens zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%-ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen gem. Pkt. 4.4.1 anzuwenden.

**4.4.3** Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

**4.5 Rechnungslegung**  
(Zu 5.29 der ÖNORM B 2110)

**4.5.1** Es gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden.

**4.5.2** Abweichend von 4.5.1 wird vereinbart:

**4.5.2.1**  Es gilt folgender Zahlungsplan als vereinbart:

\_\_\_\_% der Vertragssumme bei Vertragsunterzeichnung

\_\_\_\_% bei Fertigstellung von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_% bei Fertigstellung von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_% bei Fertigstellung von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_% bei Fertigstellung von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_% bei Fertigstellung von: \_\_\_\_\_

**100 %**

ODER

**4.5.2.2**  Sonstige Zahlungsvereinbarungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4.5.3** Regieleistungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

**4.6 Zahlungsfristen und Konditionen**  
(Zu 5.29 der ÖNORM B 2110)

**4.6.1** Als Zahlungsfrist für alle Rechnungen (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter als vereinbart.

**4.6.2** Bei vollständiger Bezahlung aller Rechnungen innerhalb von \_\_\_\_\_Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG gewährt der AN ein Skonto von \_\_\_\_\_ %.

**4.6.3** Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zu laufen. Abweichend davon wird folgende Zustelladresse für alle Rechnungen vereinbart:

---

---

Mit Eingang der Rechnung an diese Adresse beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

**4.6.4** Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

**4.6.5** Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 5%-Punkte über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.

**4.6.6** Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

**5. FRISTEN:**  
(Zu 5.32 der ÖNORM B 2110)

**5.1 Ausführungsfristen**

**5.1.1** Die Ausführung ist frühestens zu beginnen: \_\_\_\_\_

**5.1.2** Die Leistungen sind zu beenden: \_\_\_\_\_

**5.1.3** Die Leistungen sind gem. beiliegendem Bauzeitplan, Anlage Nr. \_\_\_\_\_, fertig zu stellen.

**5.1.4** Als verbindliche Zwischentermine werden vereinbart:

---

---

**5.1.5** Verlängerung der Leistungsfrist bei Schlechtwetter  
Gemäß ÖNORM B 2110 Abschn. 5.34.2.1 hat der AN bei Witterungseinflüssen, mit denen erfahrungsgemäß nicht gerechnet werden muss, Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und den damit zusammenhängenden Mehrkosten.

**5.1.5.1**  **Abweichend** wird vereinbart, dass der AN Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist bei Arbeitsausfall wegen Schlechtwetter hat.



## 5.2 **Planvorlauf** (Zu 5.8.1 der ÖNORM B 2110)

Die vom AG dem AN zur Verfügung zu stellenden Pläne (Ausführungspläne, Polierpläne, Bewehrungspläne, Aussparungen, etc.) und sonstige Unterlagen sind vom AG so zeitgerecht beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung, Prüfung und Leistungserbringung durch den AN erfolgen kann. Es gelten folgende Mindestvorlaufzeiten als vereinbart:

Polierpläne:	3 Wochen
Schalungspläne:	3 Wochen
Bewehrungspläne:	3 Wochen
Aussparungspläne:	1 Woche
Detailpläne:	2 Wochen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 5.3 Allfällige weitere Vereinbarungen zu den Fristen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 6. **ÜBERNAHME:**

(Zu 5.41 der ÖNORM B 2110)

### 6.1.1 Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart.

**ODER** Die Fertigstellung der Leistung ist dem AG ehestens, unter Beifügung der Aufforderung zur Übernahme anzuzeigen. Der AG hat die Leistung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung zu übernehmen. Kommt der AG der Aufforderung zur Übernahme nach Ablauf der 14-tägigen Frist nicht nach, gilt die Leistung als übernommen. Allfällige Verzugsfolgen des AN werden um jenen Zeitraum gehemmt, der zwischen der Aufforderung des AN nach Übernahme und der erfolgten Übernahme des AG liegt.

### 6.1.2 Es wird eine formlose Übernahme vereinbart.

## 7. **GEWÄHRLEISTUNG:**

(Zu 5.45. der ÖNORM B 2110)

### 7.1 Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110

### 7.2 Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre

### 7.3 Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

### 7.4 Beträgt der Haftrücklass (gem. ÖNORM B 2110 Abschn. 5.47.3: 2%) weniger als € 4.000,-- so wird er nicht einbehalten. Dieser Betrag ist wertgesichert mit dem Index der Verbraucherpreise 2000 beginnend mit 1.1.2002

## 7.5 Allfällige Ergänzungen oder Abweichungen zu Pkt. 7.1 bis 7.4

---

---

---

## 8. GERICHTSSTAND - SCHIEDSGERICHT:

(Zu 5.40 der ÖNORM B 2110)

- 8.1  Als Gerichtsstand wird \_\_\_\_\_ vereinbart.

**ODER**

(Anmerkung für Verbrauchergeschäfte: Wird der Verbraucher geklagt, kann als Gerichtsstand nur jenes Gericht vereinbart werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.)

- 8.2  Es wird ein Schiedsgericht vereinbart. Streitigkeiten, die sich aus dem gegenständlichen Bauvertrag ergeben, werden endgültig von einem Schiedsgericht entschieden, das die Schiedsgerichtsordnung der ON-Regel 22110 (erhältlich im Österreichischen Normungsinstitut) anerkennt. (Anmerkung für Verbrauchergeschäfte: Das Recht des Verbrauchers, eine Klage gegen den Unternehmer bei einem nach dem Gesetz gegebenen Gerichtsstand einzubringen, bleibt im Sinne von § 14 Abs. 3 KSchG unberührt)

## 9. AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIG VORKOMMNISSSE:

(Zu 5.21 der ÖNORM B 2110)

- 9.1  Der AN führt Bautagesberichte.  
Die Bautagesberichte stehen dem Auftraggeber während der normalen Geschäftszeit des Auftragnehmers zu Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.
- 9.2  Der AG führt ein Baubuch.

## 10. BESONDERHEITEN DER BAUSTELLE:

### 10.1 Anschlüsse

Der erforderliche Wasser- und Stromanschluss wird dem AN vom AG kostenlos in für die Leistungsbringung notwendiger Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Die Zählerkosten trägt der AG.

10.2 Arbeits- und Lagerplätze in: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, Ort)

sowie allfällige notwendig Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

10.3 Allfällige Ergänzungen oder Abweichungen zu Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 11. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG IM INSOLVENZFALL EINES VERTRAGSPARTNERS:

(Zu 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110)

11.1 Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit gem. 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z.B. mit einer Anzahlung).

11.2 Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der andere Vertragspartner, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche, bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten

11.3 Vereinbarung bei Verbrauchergeschäften:

Der vorleistungspflichtig Versicherungspartner kann während der vertraglichen Leistungspflicht vom anderen Vertragspartner eine Sicherheit für die zu erbringende Leistung bis zur Höhe von 20% der Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis) verlangen, wenn die Voraussetzung des § 1052 ABGB zutreffen. Diese Sicherheit ist binnen 14 Tage nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des die Sicherheit leistenden Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zugunsten des Vertragspartners, der die Sicherheit verlangt hat, ergangen ist. Die Kosten der Sicherheitsleistung hat der begünstigte Vertragspartner, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherheit, jedoch mit nicht mehr als 1% p.a. der zu besichernden Leistung, zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des AG (Konsumenten)

## 12. BINDUNG AN DAS ANGEBOT:

Im Falle der Verwendung als Angebotsformular ist der Bieter 2 Monate ab Ende der Angebotsfrist - bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes - an sein Angebot gebunden.

## 13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN SOWIE ABWEICHUNGEN ZUM VORLIEGENDEN FORMULAR:

---

---

---

---

Die Vertragspartner erklären, die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110 zu kennen.

AG \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

AN \_\_\_\_\_ Ort Datum \_\_\_\_\_

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verbrauchergeschäften bei den Pkt. 4.3.3 und 11.3 gesonderte Unterlagen notwendig sind.**